



Amtsblatt der Gemeinde

Föritz

Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2012

Ausgegeben zu Föritz, den 31. Mai 2012

Nr. 5

AMTLICHER TEIL:

Seite

Beschlüsse des Gemeinderates Föritz:

08.05.2012	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 23. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 08.03.2012	32
08.05.2012	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 08.03.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	32
08.03.2012	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 24.01.2012	32
08.03.2012	Beschluss über die Auftragsvergabe Ortskerngestaltung Mupperg, DE-Maßnahme Gesamt-sanierung des Gemeindesaals „Zum Roten Ochsen“ Mupperg, für die Lose Fenster und Außentüren, Heizungsinstallation, Sanitärinstallation, Elektroinstallation und Blitzschutzanlage.....	32
08.03.2012	Bestellung einer beschränkten persönlichen Grunddienstbarkeit	33
08.03.2012	Willenserklärung des Gemeinderates Föritz zur Straßenausbaubeitragsatzung	33
08.03.2012	Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen	33

Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Föritz:

Haupt- und Finanzausschuss:

15.05.2012	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 28.02.2012	33
15.05.2012	Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.02.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	34
28.02.2012	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 17.01.2012	34

Bau- und Umweltausschuss:

08.05.2012	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 16. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 08.03.2012	34
08.05.2012	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 08.03.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	34
08.03.2012	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 06.12.2011	34
08.03.2012	Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen	34
08.03.2012	Gemeindliches Einvernehmen zum Vorbescheid	35
08.03.2012	Gemeindliches Einvernehmen zum Änderungsantrag	35

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:

-Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse	36
-Flurbereinigungsverfahren Hönbach – Bekanntmachung und Offenlegung der vorläufigen Anordnung	37
-Bekanntmachung der Fleischbeschaubezirke.....	39

-Schnelleres Internet für alle OT der Gemeinde Föritz.....40/41

ÖFFENTLICHER TEIL:

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden

Kirchliche Nachrichten

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 180/24/2012
vom 08.05.2012

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 23. Sitzung des Gemeinderates Föritz
vom 08.03.2012**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.05.2012, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 23. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 08.03.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 181/24/2012
vom 08.05.2012

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung
der in der Gemeinderatssitzung am 08.03.2012
gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.05.2012, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 08.03.2012 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 174/23/2012 vom 08.03.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 24.01.2012

Beschluss-Nr. 175/23/2012 vom 08.03.2012

Beschluss über die Auftragsvergabe Ortskerngestaltung Mupperg, DE-Maßnahme Gesamtsanierung des Gemeindevaals „Zum Roten Ochsen“ Mupperg, für die Lose Fenster und Außentüren, Heizungsinstallation, Sanitärinstallation, Elektroinstallation und Blitzschutzanlage

Beschluss-Nr. 176/23/2012 vom 08.03.2012

Bestellung einer beschränkten persönlichen Grunddienstbarkeit

Beschluss-Nr. 177/23/2012 vom 08.03.2012

Willenserklärung des Gemeinderates Föritz zur Straßenausbaubeitragssatzung

Beschluss-Nr. 178/23/2012 vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. 179/23/2012 vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 174/23/2012
vom 08.03.2012

**Genehmigung der Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Gemeinderates
Föritz vom 24.01.2012**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung 08.03.2012, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 24.01.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 175/23/2012
vom 08.03.2012

**Beschluss über die Auftragsvergabe
Ortskerngestaltung Mupperg, DE-Maßnahme
Gesamtsanierung des Gemeindevaals „Zum Roten
Ochsen“ Mupperg, für die Lose Fenster und
Außentüren, Heizungsinstallation, Sanitärinstallation
Elektroinstallation und Blitzschutzanlage**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.03.2012 die Auftragsvergabe Ortskerngestaltung Mupperg, DE-Maßnahme Gesamtsanierung des Gemeindevaals „Zum Roten Ochsen“ Mupperg in Verbindung mit den Vergabevorschlägen des Ingenieurbüros Greiner, Neulehen 41, 98673 Eisfeld vom 27.02.2012 sowie des Ingenieurbüros Krug.Schmidt.Röthig, Neuhofer Straße 22, 96472 Rödental vom 27.02.2012 an nachfolgende Unternehmen:

- Los 3: Fenster und Außentüren
an die Fa. HOWI Bautischlerei Suhl GmbH
- Los 4: Heizungsinstallation
an die Fa. IKS Neuhaus GmbH, Neuhaus a.Rwg.
- Los 5: Sanitärinstallation
an die Fa. IKS Neuhaus GmbH, Neuhaus a.Rwg.
- Los 6: Elektroinstallation
an die Fa. Wolfgang Petzold, Lauscha
- Los 7: Blitzschutz
an die Fa. Blitzschutzbau Müller, Zeulenroda

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 176/23/2012
vom 08.03.2012

Bestellung einer beschränkten persönlichen Grunddienstbarkeit

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 08.03.2012 den Abschluss eines Vertrages mit der e-on Thüringer Energie zur Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für nachfolgende Flurstücke in der Gemarkung Förritz:

Flurstück-Nr. 146/14
Flurstück-Nr. 142/11
Flurstück-Nr. 146/35
Flurstück-Nr. 146/34
Flurstück-Nr. 146/37

Gemäß § 64 (3) ThürKO bedarf der Abschluss des Vertrages der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Gemäß § 123 (2) ThürKO erlangen Beschlüsse sowie Geschäfte des privaten Rechts erst Rechtswirksamkeit mit Erteilung dieser Genehmigung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates Förritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 177/23/2012
vom 08.03.2012

Willenserklärung des Gemeinderates Förritz zur Straßenausbaubeitragssatzung

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 08.03.2012:

Bis zum 30.11.2012 wird der Gemeinderat Förritz eine Straßenausbaubeitragssatzung beschließen, die zum 01.01.2013 in Kraft tritt.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 178/23/2012
vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 08.03.2012 den Bauunterlagen

Neubau einer Lagerhalle mit Büroräumen

Am Lindenbach
96524 Förritz OT Oerlsdorf

Standort: Gemarkung Heubisch,
Flurstück-Nr. TF 803/18

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates Förritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 179/23/2012
vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 08.03.2012 den Bauunterlagen

Neubau einer Autowerkstatt mit Büroräumen und 10 Stellplätzen

Oberlinder Straße
96524 Förritz OT Rottmar

Standort: Gemarkung Heubisch,
Flurstück-Nr. TF 803/18

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates Förritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

BESCHLÜSSE der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 92/34/2012
des Gemeinderates Förritz vom 15.05.2012

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 28.02.2012

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003

(GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss

der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 15.05.2012, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 28.02.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 93/34/2012
des Gemeinderates Föritz vom 15.05.2012

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.02.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 15.05.2012, den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 28.02.2012 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. H 91/33/2012 vom 28.02.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 17.01.2012

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 91/33/2012
des Gemeinderates Föritz vom 28.02.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 17.01.2012

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 28.02.2012, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Haupt- und Finanz Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 17.01.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 116/17/2012
des Gemeinderates Föritz vom 08.05.2012

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 16. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 08.03.2012

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 08.05.2012, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 16. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 08.03.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 117/17/2012
des Gemeinderates Föritz vom 08.05.2012

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 08.03.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 08.05.2012, die nachfolgenden in der nicht öffentlichen Sitzung am 08.03.2012 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. B 106/16/2012 vom 08.03.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 06.12.2011

Beschluss-Nr. B 107/16/2012 vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 108/16/2012 vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 109/16/2012 vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zum Vorbescheid

Beschluss-Nr. B 110/16/2012 vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zum Vorbescheid

Beschluss-Nr. B 111/16/2012 vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zum Änderungsantrag

Beschluss-Nr. B 112/16/2012 vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 113/16/2012 vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 106/16/2012
des Gemeinderates Föritz vom 08.03.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 06.12.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 08.03.2012, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 06.12.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 107/16/2012
des Gemeinderates Föritz vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 erteilt der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 08.03.2012 den Bauunterlagen

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage

Schießhausstraße
96524 Neuhaus-Schierschnitz

Standort: Gemarkung Föritz
Flurstück-Nr. 100/18

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 108/16/2012
des Gemeinderates Föritz vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 08.03.2012 den Bauunterlagen

Errichtung eines Balkons an bestehendes Wohn- und Geschäftsgebäude

Heubischer Straße
96524 Föritz OT Gefell

Standort: Gemarkung Gefell
Flurstück-Nr. 47

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 109/16/2012
des Gemeinderates Föritz vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zum Vorbescheid

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 08.03.2012 zum Vorbescheid

Neubau eines ELK-Einfamilien-Fertighauses

Schichtshöhner Straße
96529 Frankenblick OT Mengersgereuth-Hämmern

Standort: Gemarkung Gefell
Flurstück-Nr. 240

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 110/16/2012
des Gemeinderates Föritz vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zum Vorbescheid

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 08.03.2012 zum Vorbescheid

Neubau Wohnhaus

Weidhäuser Höhe
96524 Föritz OT Weidhausen

Standort: Gemarkung Eichitz
Flurstück-Nr. 4/3

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 111/16/2012
des Gemeinderates Föritz vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zum Änderungsantrag

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 08.03.2012 zum Änderungsantrag

Umbau des bestehenden Restaurants in eine abgeschlossene Wohnung (Mietwohnung)

Ortsstraße
96524 Föritz

Standort: Gemarkung Föritz
Flurstück-Nr. 98/13

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 112/16/2012
des Gemeinderates Föritz vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 08.03.2012 den Bauunterlagen

Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses Anbau eines Raumes im Erdgeschoss

Sichelreuther Straße
96524 Föritz OT Gefell

Standort: Gemarkung Gefell
Flurstück-Nr. 1082/2

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 113/16/2012
des Gemeinderates Föritz vom 08.03.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom

14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 08.03.2012 den Bauunterlagen

Aufbau von 1 Dachgaube und 3 Dachfenstern auf das bestehende Wohnhaus sowie Errichtung eines Carports

Siedlungsstraße
96515 Judenbach

Standort: Gemarkung Gefell
Flurstück-Nr. 27/5

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

25. Sitzung des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 05.06.2012 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 25. Sitzung des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils 24. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 08.05.2012
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 08.05.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 31.05.2012

Rosenbauer
Bürgermeister

26. Sitzung des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 26.06.2012 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 26. Sitzung des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils 25. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 05.06.2012
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 05.06.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Erste Lesung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Föritz
5. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 31.05.2012

Rosenbauer
Bürgermeister

35. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz

Am Donnerstag, dem 07.06.2012 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 35. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 34. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 15.05.2012
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 15.05.12 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Förritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Förritz, den 31.05.2012

Rosenbauer
Bürgermeister

36. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz

Am Dienstag, dem 19.06.2012 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 36. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Förritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Förritz, den 31.05.2012

Rosenbauer
Bürgermeister

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen
-Flurbereinigungsbehörde-
Frankental 1, 98617 Meiningen

Meiningen, 24.04.2012

Flurbereinigungsverfahren Hönbach, Landkreis Sonneberg, Az.: 3-3-0315

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Hönbach erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung:

Auf der Grundlage des durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Hönbach erstellten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit land-schaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG), der Genehmigung des Planes vom 04.06.2008 sowie des Beschlusses des Vorstandes der TG der Flurbereinigung Hönbach vom 21.03.2012 werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Hönbach entzogen und die TG Hönbach mit Wirkung vom

01.08.2012

in Besitz und Nutzung eingewiesen.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: Bettelhecken

Flurstücke Nr.:

165/4, 197/2, 202/2, 204, 206, 231

Gemarkung: Oberlind

Flurstücke Nr.:

458/1, 458/2, 459/2, 486, 487, 488, 489/2, 491, 492/2, 495/2, 497/2, 499/2, 500/2, 503/2, 663/4, 2208/1, 2209, 2213, 2214, 2215, 2216, 2218, 2219/3, 2221, 2223, 2224/2, 2225, 2386/3, 2386/5, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418/2, 2418/3, 2419/1, 2419/2, 2420/2, 2421/1, 2421/2, 2423/1, 2423/2, 2424/1, 2424/2, 2425/1, 2425/2, 2426/1, 2426/2, 2427/1, 2427/2, 2428/1, 2428/2, 2429/1, 2429/2, 2430/1, 2430/2, 2431/1, 2431/2, 2433/1, 2434/1, 2435/1, 2436/1, 2437/1, 2438/1, 2439/1, 2440/1, 2441/1, 2442/1, 2443/1, 2444/1, 2445/1, 2446/1, 2447/1, 2448/1, 2449/1, 2450/1, 2451/1, 2452/1, 2453/1, 2454/1, 2455/1, 2461, 2462, 2466/1

Gemarkung: Unterlind

Flurstücke Nr.:

250/3, 303, 304/1, 305/1, 307/3, 326/1, 327/1, 335/1, 336/1, 338, 339, 341/1, 342/3, 347, 511/2, 512/7, 512/8, 512/9, 512/10, 512/11, 512/12, 512/13, 512/14, 512/15, 512/16, 512/17, 512/18, 512/19, 512/20, 512/21, 512/22, 512/23, 512/24, 512/25, 512/26, 512/27, 512/28, 512/29, 512/30, 512/31, 515/3, 516/2, 518/4, 519

Gemarkung: Hönbach

Flurstücke Nr.:

196/8, 196/15, 196/16, 225/2, 226/3, 226/4, 227/2, 228/3, 231, 276/2, 338/3, 338/6, 372/24, 372/25, 456/2, 457/2, 561/3, 561/5, 563/2, 568/2, 569/2, 572, 573, 576/2, 578/2, 578/3, 579/2, 580/2, 582, 583/4, 583/5, 583/6, 583/7, 583/11, 583/12, 583/13, 583/14, 583/15, 583/16, 583/19, 615/2, 619, 620, 621, 623, 634/2, 636/2, 639/3, 640/3, 642/10, 643/9, 644/5, 645/6, 645/9, 647/14, 696/3, 699/8, 701/3, 703/3, 703/5, 703/7, 722/2, 723/2, 723/5, 724/2, 724/3, 725, 726/2, 736/3, 739/3, 740/1, 740/4, 741/1, 741/4, 742/3, 742/6, 743/3, 743/4, 744/1, 744/2, 745/2, 745/3, 749/3, 754/2, 757/5, 778, 779, 780/1, 790, 791/2, 791/3, 792, 793, 795, 796, 797/2, 797/3, 798, 799, 800, 820, 821, 822, 823/2, 824/2, 825/2, 826, 845, 868/2, 880/5, 928/6, 929/4, 934/5, 939/3, 953/1, 956/1, 957/1, 958/1, 959/3, 963/3, 964/4, 964/5, 967/1, 968, 969/1, 970/1, 971/1

Art und Umfang der Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (5 Karten im Maßstab 1 : 2.000), die Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht; sie liegen, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt 2 Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung

in den Dienstgebäuden der Flurbereinigungsgemeinden

- Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg,
- Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz,

sowie in den Dienstgebäuden der angrenzenden Gemeinden

- Frankenblick, Schloßgasse 20, 96528 Frankenblick OT Effelder,
- Stadt Steinach, Marktplatz 4, 96523 Steinach,
- Judenbach, Bellershöhe 1, 96515 Judenbach,
- Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, 96524 Neuhaus-Schierschnitz,
- Stadt Neustadt bei Coburg, Georg-Langbein-Straße 1, 96465 Neustadt bei Coburg,
- Oberland am Rennsteig, Am Schulplatz 2, 96523 Oberland am Rennsteig OT Haselbach und
- Stockheim, Rathausstraße 1, 96342 Stockheim,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten:

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzzeinsweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme (Zufahrten, Baufeld etc.) bis zur Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und die damit verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

Durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen werden die benötigten Flächen zum **31.07.2012** in der Örtlichkeit angezeigt.

Am **31.07.2012** haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit von **13:00 Uhr bis 17:00 Uhr** Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen **im Bürgerhaus Hönbach, Angerstraße 1, 96515 Sonneberg**, zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und zur Anzeige der von dieser betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Hönbach hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Während der Bauzeit sind durch die TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
3. Durch Betroffene bei der TG der Flurbereinigung Hönbach oder beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der übrigen Teilnehmer erheblich übersteigen, sind durch die TG zu entschädigen. Eine solche Entschädigung wird, soweit begründet, durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festgesetzt.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die TG ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Gez. Knut Rommel
Amtsleiter

DS

Landratsamt Sonneberg
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Bekanntmachung der Fleischbeschaubezirke

Fleischbeschaubezirke:

Fleischbeschaubezirk I:

Unterlind, Heubisch, Mupperg, Oerlsdorf, Mogger, Sichelreuth, Rotheul, Lindenberg, Neuhaus-Schierschnitz, Gefell, Rottmar, Föritz, Sonneberg, Mönchsberg, Heinersdorf, Jagdshof, Judenbach, Neuenbau, Hüttengrund, Blechhammer.

Fleischbeschaubezirk II:

Steinach, Haselbach, Hasenthal.

Fleischbeschaubezirk III:

Sigmundsburg, Limbach, Scheibe-Alsbach, Steinhaid, Neuhaus am Rennweg, Ernstthal, Lauscha.

Fleischbeschaubezirk IV:

Mengersgereuth-Hämmern, Schichtshöhn, Rabenäufig.

Fleischbeschaubezirk V:

Rückerswind, Döhlau, Effelder, Seltendorf, Grümpen, Rauenstein, Meschenbach, Theuern, Truckenthal, Bachfeld, Mausendorf, Schalkau, Almerswind, Roth, Selsendorf, Emstadt, Truckendorf, Görzdorf, Ehnes, Katzberg.

Zuständigkeit:

Fleischbeschaubezirk I:

Dr. Reinhard Krehahn
Mühlstraße 15
Mengersgereuth-Hämmern
6529 Frankenblick

Telefon: Herr Dr. Krehahn 03675-746189

Vertreter: Frau Dr. Kühn
(siehe Fleischbeschaubezirk IV)

Fleischbeschaubezirk II:

Herr Volkmar Hofmann
Ringstraße 35
96523 Steinach

Telefon: 036762-32662

Vertreter: Frau DVM Müller
(siehe Fleischbeschaubezirk III)

Fleischbeschaubezirk III:

Frau DVM Marion Müller
Telleweg 12
Ernstthal
98724 Lauscha

Telefon: 036702-20609

Vertreter: Herr Hofmann
(siehe Fleischbeschaubezirk II)

Fleischbeschaubezirk IV:

Frau Dr. Claudia Kühn
Steinheider Straße 41
Mengersgereuth-Hämmern
96529 Frankenblick

Telefon: 03675-421468

Vertreter: Herr Dr. Krehahn
(siehe Fleischbeschaubezirk I)

Fleischbeschaubezirk V:

Herr Ralf Pohl
Ringstraße 11
Theuern
96528 Schalkau

Telefon: 036766-80114
0173-8982330

Vertreter: Herr Dr. Krehahn
Frau Dr. Kühn (siehe Fleischbeschaubezirk I)

Amtliche Untersuchungen bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Verbrauch und bei der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild

Hausschlachtungen nach § 2a Tier-LMHV

- (1) Wer als Haustiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer) oder als Farmwild gehaltene Huftiere **jeden Alters** außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes für den eigenen häuslichen Verbrauch schlachten oder töten will, hat das jeweilige Tier im zuständigen Fleischbeschaubezirk
 1. zur amtlichen Schlachttieruntersuchung anzumelden, wenn unmittelbar vor der Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt wurde,
 2. zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden und
 3. im Falle von Schweinen, Pferden oder anderen Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden.
- (2) Die Anmeldung hat unter der Angabe des in Aussicht genommenen Zeitpunktes der Schlachtung oder Tötung zu erfolgen.

Hinweis: Die **Hausschlachtung** ist als Fleischgewinnung für den **ausschließlich** häuslichen Eigenverbrauch des Schlachtenden zu verstehen.

Hinweis: Bei Rindern, Schafen und Ziegen fällt spezifiziertes Risikomaterial an, dass bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt (SecAnim GmbH Eixleben) angemeldet und zur Abholung bereit gestellt werden muss. Die Abholung und Beseitigung sind kostenpflichtig.

Rind: Schädel ohne Unterkiefer aber mit Gehirn und Augen, Rückenmark von über 12 Monate alten Rindern; Wirbelsäule ohne Schwanzwirbel, Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel sowie Kreuzbeinflügel, aber einschließlich der Spinalganglien von über 30 Monate alten Rindern; Tonsillen sowie der gesamte Darm und Gekröse von Rindern aller Altersstufen

Schaf/Ziege:

Schädel mit Gehirn und Augen, Tonsillen, Rückenmark von Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat;

Milz und Ileum von Schafen und Ziegen aller Altersstufen

Verwendung von erlegtem Großwild nach §§ 2b und 4 Tier-LMHV

- (1) Wer von ihm selbst erlegtes Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch oder in kleinen Mengen zum Zwecke der Abgabe in Eigenbesitz genommen hat, hat das Wild vor der weiteren Bearbeitung bei der für den Erlegeort oder seinen Wohnort zuständigen Behörde (VLÜA Sonneberg)
1. zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden, wenn vor oder nach dem Erlegen des Wildes auffällige Merkmale festgestellt wurden, die darauf

schließen lassen, dass das Wildbret gesundheitlich bedenklich sein könnte.

2. im Falle von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden.

Verbote und Beschränkungen nach §§ 2c und 5 Tier-LMHV

- (1) Es ist verboten, Fleisch von geschlachteten Tieren vor Abschluss der genannten erforderlichen amtlichen Untersuchungen für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten.
- (2) Es ist verboten, erlegtes Wild vor Abschluss einer der genannten erforderlichen amtlichen Untersuchung für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten oder kleine Mengen von erlegtem Wild abzugeben.

Hinweis: Fleisch von Hausschweinen, Wildschweinen, Pferden und bestimmten anderen Tierarten (z.B. Bären, Füchsen, Dachsen, Sumpfbibern) kann mit Trichinen infiziert sein. Der Verzehr von Fleisch, das mit Trichinen infiziert ist, kann zu schweren Erkrankungen beim Mensch führen.

Gebühren

Tier	Gebühren
Einhufer	28,00 €
Rind	16,00 €
Schaf/Ziege	8,00 €
Haarwild	8,00 €
Schwein mit Trichinenuntersuchung	15,00 €
Wildschwein, Entnahme zur Trichinenuntersuchung	6,00 €
Wildschwein, Trichinenuntersuchung	6,00 €
km-Pauschale	0,30 €

Trichinen-Untersuchung gemäß VO (EG) Nr. 2075/2005

DVM Schmutde, Amtsleiter

Schnelleres Internet für alle Ortsteile der Gemeinde Föritz

Alle Ortsteile der Gemeinde Föritz sollen zukünftig mit schnellerem Internet versorgt werden. Um für den Ausbau der Leitungsnetze Fördermittel vom Land Thüringen zu bekommen, wird es notwendig, den aktuellen Bedarf zu ermitteln.

Der dazu notwendige Erfassungsbogen ist im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 5 vom 31.05.2012 abgedruckt. Dieser sollte ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13 in 96524 Föritz bis zum **30. Juni 2012** zurück-gesandt werden. Gleichzeitig finden Sie den Erfassungsbogen im Internet unter www.foeritz.de.

Dieser kann ausgefüllt werden und per Email an die Email-Adresse info@foeritz.de geschickt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Uwe Damm als Ansprechpartner DSL unter der Ruf-Nr. 03675 409317 bzw. unter der Email-Adresse info@foeritz.de zur Verfügung.

Ihr Bürgermeister

Roland Rosenbauer

+++ An alle +++ Haushalte +++ Unternehmen +++ Institutionen +++

Umfrage zur Erfassung der Internetversorgung

Hinweis nach § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz:

Die Angaben in diesem Fragebogen beruhen auf Freiwilligkeit.

Ziel dieser Erhebung ist es, den Bedarf an breitbandigen Internetanschlüssen zu ermitteln. Anhand Ihrer Angaben ist es möglich, den Bedarf vor Ort abzuschätzen, um die Verbesserung der Versorgung optimal planen zu können.

Gemeinde:
Ortsteil:
Straße und Hausnummer:
Name:

Sind Sie an einer Breitbandverbindung interessiert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
Wie soll der Anschluss genutzt werden?	<input type="checkbox"/> privat
	<input type="checkbox"/> unternehmerisch
	<input type="checkbox"/> öffentliche Einrichtung

Angaben zum aktuellen Internetzugang:

Angaben zum gewünschten Internetzugang:

<input type="checkbox"/> kein Internetzugang	
<input type="checkbox"/> leitungsgebunden	<input type="checkbox"/> leitungsgebunden
<input type="checkbox"/> Funk / Mobilfunk	<input type="checkbox"/> Funk / Mobilfunk
<input type="checkbox"/> Satellit	<input type="checkbox"/> Satellit
Übertragungsrate	Übertragungsrate
..... Mbit/s im Downstream Mbit/s im Downstream
..... Mbit/s im Upstream Mbit/s im Upstream
Welche Preisvorstellungen halten Sie für akzeptabel?	
einmalige Kosten:	
laufende Kosten:	

<p>Datenschutz / Einwilligung: Ich willige ein, dass die Gemeinde meine Angaben zur Beantragung staatlicher Förderung verwendet.</p> <p>Ort, Datum: _____ Ihre Unterschrift: _____</p>

H I N W E I S E
der Gemeindeverwaltung Föritz an alle Hundehalter

Die Gemeindeverwaltung Föritz möchte aus gegebenem Anlass nochmals an wichtige Termine nach dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren erinnern.

Der Nachweis über das Chippen des Hundes musste bis zum **01. März 2012** beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Föritz erbracht sein.

Dieses betrifft jeden Hund !!!

Man braucht künftig einen Nachweis über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung: Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000 Euro, sonstige Schäden 250.000 Euro. Der Nachweis war bis **01. März 2012** bei der Kämmerei bzw. beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Föritz vorzulegen.

Das betrifft jeden Hund und jedes gefährliche Tier.

Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung Föritz sind in diesem Zusammenhang
 Frau Brigitte Kleinteich – Telefonnummer: 03675 409314 und
 Frau Martina Launert – Telefonnummer: 03675 409316.

Ö F F N U N G S Z E I T E N
der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	g e s c h l o s s e n
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Föritz

Druck:

Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses

Erscheinungsweise:

erscheint nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Bezugsbedingung und -möglichkeit:

Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde. Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift:

Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz
 Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321
 E-mail: info@foeritz.de